



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

seit vielen Jahren gibt es die Kooperation zwischen unserer Grundschule und den Kitas in der Umgebung. Um Ihrem Kind den Übergang in die Schule so leicht wie möglich zu machen arbeiten wir eng zusammen. Zu unserer Zusammenarbeit gehören verschiedene Aktivitäten (z.B. der Besuch in der Schule, Teilnahme an einer gemeinsamen Sportstunde, Besuch des Schulfests und gegenseitige Hospitationen)

Der wechselseitige Austausch dient der gegenseitigen Beratung und dem Austausch zwischen Erzieherinnen der Kindertagesstätten, den Sonderpädagoginnen und zukünftigen Klassenlehrerinnen unserer Schule bezüglich des Entwicklungsprozesses und des Entwicklungsstands der Kinder. Die Zusammenarbeit ist primär pädagogisch-organisatorischer Art. Dabei können aber auch Erkenntnisse sowohl über die Gruppe der zukünftigen Schulanfänger als auch über einzelne Kinder gewonnen werden. Daraus können pädagogische Maßnahmen abgeleitet werden z.B. eine gezielte Förderung oder Unterstützung in einem bestimmten Entwicklungsbereich oder die Form der weiteren Begleitung eines Kindes bis zum Schuleintritt. Es geht dabei einerseits um einen allgemeinen Austausch, kann aber auch dem Austausch zu einzelnen Kindern dienen. Beispielsweise kann die Frage, ob ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt oder vorzeitig eingeschult werden soll, ob es hochbegabt ist und einer besonderen Förderung bedarf ohne tiefergehende Beratung nicht beantwortet werden. Für die Übermittlung und den Austausch von personenbezogenen Daten zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Die kann für Gespräche zwischen den Fach- und Lehrkräften aber auch den schriftlichen Austausch zwischen der Kindertageseinrichtung und der zukünftigen Grundschule zutreffen, insbesondere um sich zu beraten, ob ein Kind einer gezielten Unterstützung vor bzw. nach seiner Einschulung bedarf (z.B. Hochbegabtenförderung; Sprachförderung), oder ob für das Kind die Zurückstellung vom Schulbesuch oder der Besuch einer anderen Schule die bessere Entscheidung ist. Für diese Kooperationsarbeit, in welche die Eltern selbstverständlich einbezogen werden, bitten wir Sie im Interesse Ihres Kindes um Ihr Einverständnis und Ihr Vertrauen. Nur mit einer gültigen Schweigepflichtentbindung ist ein individueller Austausch möglich.



Schweigepflichtentbindung:

Zweck: Informationen zwischen der Kita und der Schule, die der Diagnostik, Beratung, Förderung und Unterstützung des Kindes dienen auszutauschen.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft vollständig oder teilweise widerrufen kann/können. Mit einem Widerruf kann ich / können wir erreichen, dass die von dem Widerruf betroffenen personenbezogenen Daten nicht weiterhin zu dem betroffenen Zweck verarbeitet werden, sofern meine / unsere Einwilligung die einzige Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist.

Mir/Uns ist ebenfalls bekannt, dass ich/wir ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Informationen und die Ergebnisse von Untersuchungen haben.

Information über die Entbindung von der Schweigepflicht

Die Entbindung von der Schweigepflicht kann die Beratung verbessern und wirksamer machen, ist jedoch keine Voraussetzung dafür. Es ist auch möglich ohne Schweigepflichtentbindung beraten zu werden.

Die Entbindung von der Schweigepflicht ermöglicht den Austausch von Informationen zwischen pädagogischen, psychologischen und medizinischen Fachkräften. Sie hat das Ziel, eine optimale Diagnostik, Beratung, Förderung und Unterstützung abzusichern.

Die Entbindung von der Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Auskünfte und personenbezogenen Informationen, die für die Beratung und Diagnostik von Bedeutung sind (Kontaktgespräche, Informationen zur Vorgeschichte, Ergebnisse diagnostischer Tests und Beobachtungen etc.). Dies umfasst ausdrücklich auch besonders schützenswerte Daten, z.B. zum Gesundheitszustand, zur ethnischen Herkunft, Religion und sexuellen Orientierung (Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung), sofern diese für die Beratung von Bedeutung sind.

Psychologinnen und Psychologen, Ärzte und Ärztinnen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes unterliegen einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB).

Bei Kindern und Jugendlichen erfolgt die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten. Sofern beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen beide ihre Zustimmung geben. Bei Volljährigkeit kann sie durch die Betroffene oder den Betroffenen selbst erteilt werden. Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über für das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit Ihnen die konkreten Inhalte und Ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

- Wir sind einverstanden, dass der Kindergarten und die Grundschule sich im Interesse meines Kindes bezüglich des Entwicklungsprozesses und Entwicklungsstandes im Hinblick auf die Einschulung beraten.**
- Wir sind damit nicht einverstanden.**

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

Name des Kindes: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____